

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, mit Postbezug · Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto. · Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend · Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 18. Juni 1927

Nummer 49

Der neue Buchdruck-Preistarif

II. Die Preistarife von 1927 und 1912

(Vortsetzung.)

Auch beim Druck von Werken und Zeitschriften beschränken wir uns auf das Format der Klasse 8, 65 × 96 Zentimeter Preistarif 1912, das mit dem Format 70 × 100 Zentimeter Preistarif 1927 gleichbedeutend ist. Auch im Preistarif 1912 fehlt der Verkaufspreis der Druckstunden. Der Unterschied im Tarif 1927 zwischen Zuriht- und Druckstunde beträgt für Werke und Zeitschriften 17,8 Proz. Um diese Differenz erhöhen wir die Zurihtstunde, 3,60 M., von 1912, so daß der Verkaufspreis der Druckstunde 4,25 M. beträgt. Sämtliche Druckpreise waren für Wert- und Zeitungssatz im Jahre 1912 die gleichen und sind es auch nach dem Preistarif 1927, haben demnach dieselben prozentualen Erhöhungen. Sie betragen für:

	1912	1927	Steigerung
Farbwechsel	3,60 M.	9,50 M.	163,9 Proz.
Ein- u. Ausschließen des			
1000 Druck	1,— M.	3,30 M.	230 Proz.
Zurihtstunde	3,60 M.	7,55 M.	109,7 Proz.
Druckstunde	4,25 M.	8,90 M.	109,4 Proz.

Die Erhöhung für Formensatz in Wert- und Zeitungssatz beträgt für Werke und Zeitschriften:

	1912	1927	Steigerung
Glatte Satz			
Satz in Mark			
11,—	17,—	37,50	220,6
13,—	20,50	47,25	283,9

Die Steigerung der Zurihtungspreise von Schrift und Platten für „Gemischten Satz“ ist:

	1912	1927	Steigerung
Gemischter Satz			
Satz in Mark			
13,—	20,50	47,25	283,9
15,50**	24,50	59,—	301,6

Der Druck für je 1000 Auflage in beiden Tarifen nach Arbeiten ohne Bilder, schwarz und bunt, und nach Arbeiten mit Bildern, schwarz und bunt, gegliedert, zeigt nachstehende Steigerungssätze:

	1912	1927	Steigerung
Druck ohne Bilder			
schwarz			
4,50*	5,60	11,05	147,3
5,—**	6,25	12,75	155
15,90	15,90	155	154,4

Der Druck pro 1000 für Arbeiten mit Bildern steigerte sich in gleicher Zeit:

	1912	1927	Steigerung
Druck mit Bildern			
schwarz			
5,—*	6,25	12,75	155
6,—**	7,50	14,65	144,2
154,4	154,4	144,2	144,7

Stellen wir nun unsere Satzbeispiele für Wert- und Zeitschriften beider Erscheinungstermine mit den Druckpreisen für 1000 Auflage in einfachen Arbeiten aufammen, so ergibt das nachstehende Steigerungssätze im Durchschnitt der gesamten Herstellung:

Der Verkaufspreis für unseren Gegenwert beträgt bei 25 Proz. Ortszuschlag:

	1912	1927
Ein Bogen Satz	66,29 M.	166,36 M.
Zurihtung	11,— M.	37,80 M.
1000 Druck	4,50 M.	11,05 M.
	81,79 M.	215,21 M.

Die Steigerung für die gesamte Arbeit beträgt 133,42 M. oder 163,1 Proz.

Der Verkaufspreis für dieselbe Arbeit bei 20 Proz. Ortszuschlag ist:

	1912	1927
Ein Bogen Satz	63,46 M.	166,36 M.
Zurihtung	11,— M.	37,80 M.
1000 Druck	4,50 M.	11,05 M.
	78,96 M.	215,21 M.

Die Steigerung beträgt hier 138,25 M. oder 172,5 Proz.

Die durchschnittliche Erhöhung seit 1912 beträgt für dieses Werk 167,8 Proz. in der Ortsklasse über 17½ Proz. Die im Beispiel gebrachte Monatschrift hat für die gesamte Druckarbeit bei 20 Proz. Ortszuschlag nachstehende Steigerung erfahren:

	1912	1927
Ein Bogen Satz	72,48 M.	191,80 M.
Zurihtung	11,— M.	37,80 M.
1000 Druck	4,50 M.	11,05 M.
	87,98 M.	240,65 M.

Hier beträgt die Erhöhung 152,67 M. oder 173,5 Proz. im jetzigen Preistarif.

Unsere Zeitschrift, die mehr als einmal wöchentlich erscheint, hat nach dem Ortszuschlag von 20 Proz. folgende Steigerung aufzuweisen:

	1912	1927
Ein Bogen Satz	70,28 M.	191,80 M.
Zurihtung	11,— M.	37,80 M.
1000 Druck	4,50 M.	11,05 M.
	85,78 M.	240,65 M.

Das sind 154,87 M. oder 180,6 Proz. mehr seit 1912.

Zeitschriften (III. Teil, Preistarif 1927) wurden im Preistarif 1912 wie Zeitschriften gegliedert in a) täglich ein- oder mehrmals erscheinende und b) in dreimal wöchentlich und seltener erscheinende. Außerdem waren sie nach sechs Ortszuschlagklassen gruppiert: A: 25 Proz., AB: 20 Proz., B: 17½ und 15 Proz., C: 12½ und 10 Proz., D: 7½ und 5 Proz., E: 2½ und 0 Proz. Der Preistarif kennt auch hier nur noch drei Stufen, über 17½ Proz., von 10 bis 17½ Proz. und unter 10 Proz. Ortszuschlag, ebenso nur Fraktur und Antiqua ohne fremdsprachlich und nur für die Regelgrade Nonpareille, Kolonel, Petit-Vorhis-Korpus. Stellen wir auch hier die einzelnen Steigerungssätze fest, trotzdem schon vor dem Kriege die Berechnungsteilung bei Zeitschriften nach den Erscheinungsterminen tafelförmig nur auf dem Papier stand. Die durchschnittliche Erhöhung nach den jetzt geltenden Ortszuschlagklassen beträgt:

a) Bei täglich ein oder mehrmals erscheinenden Zeitschriften:

	1912	1927	Steigerung
Ortszuschläge			
über 17½ Proz.	88,2 Pf.	237,3 Pf.	169 Proz.
10 bis 17½ Proz.	82,8 Pf.	225,7 Pf.	172,6 Proz.
unter 10 Proz.	77,2 Pf.	213,7 Pf.	176,8 Proz.

b) Bei dreimal wöchentlich und seltener erscheinenden Zeitschriften:

	1912	1927	Steigerung
Ortszuschläge			
über 17½ Proz.	93,8 Pf.	237,3 Pf.	153 Proz.
10 bis 17½ Proz.	89 Pf.	225,7 Pf.	153,6 Proz.
unter 10 Proz.	82,8 Pf.	213,7 Pf.	158,1 Proz.

Ein Satzbeispiel erübrigt sich hier, da es sich bei Zeitungssatz fast durchweg um Pauschalpreise handelt und eine detaillierte Aufstellung hier zu umfangreich würde. Die bereits gebrachten Beispiele zeigen, daß die prozentualen Steigerungen durch solche Aufstellungen nur ganz geringe Schwankungen ergeben.

Auch hier seien die nebenstehenden Positionen, Durchschnitt, Regletten und Umbruch, nur für die höchste Ortszuschlagklasse über 17½ Proz. gebracht. Der Durchschnitt ist gestiegen um 146,9 Proz., die Regletten um 147,6 Proz. Der Umbruch, im Preistarif 1912 von Folio abwärts bis Dekkon-Oktav aufgeführt, ist im neuen Preistarif 1927 nur für Quart, Folio und größere Formate angegeben, und zwar für Folio und Quart nur zwei- und dreipaltig. Die Differenz in der Ortszuschlagklasse über 17½ Proz. beträgt für Quart zweipaltig 152 Proz., für Quart dreipaltig 153 Proz., für Folio zweipaltig 150,8 Proz. und für Folio dreipaltig 150,7 Proz.

Für den Zeitungsdruck (wir reden hier nur vom Flachdruck) gelten im Preistarif von 1912 dieselben Sätze wie für Zeitschriften, doch wird dort in § 105 unter Zurihtung und Fortdruck von Zeitungen gesagt, daß Zurihtung sowohl wie Druckausführung eine untergeordnete Rolle spielen. Daher kann ein Nachschuß bis 20 Proz. auf die Sätze für Zeitungsdruck gewährt werden. Und wir fügen hinzu, diese 20 Proz. sind auch mindestens nachgelassen worden. Wir ermäßigen zu unserm Zwecke alle Zuriht- und Druckpreise des Preistarifs 1912 für Zeitungsdruck um diese 20 Proz.

Der Preistarif 1927 wiederum gibt die Zurihtpreise nur für „Glatte Satz“ und „Gemischten Satz“ an und sagt, bei Plattenzurihtung sind die Preise für Satz-Zurihtung um ein Drittel zu erhöhen.

Unter Zugrundelegung dieser beiden Hinweise ergibt dies nachstehende Gegenüberstellung nach Maschinenklasse 8 für Zurihtung und Druck nach Stunden:

	1912	1927	Steigerung
Zurihtstunde	2,90 M.	6,80 M.	134,5 Proz.
Druckstunde	3,40 M.	8,— M.	135,3 Proz.

Dem Durchschnittspreis von 1927 für Formensatzsteifen und Zurihtung, ebenso den Fortdruckpreisen für das Tausend, stellen wir die einfachen Zuriht- und Druckpreise des Preistarifs 1912 gegenüber, da im jetzigen Preistarif nur ein Einheitspreis für diese beiden Positionen besteht.

	1912	1927	Steigerung
Glatte Satz			
Satz in Mark			
8,80	13,60	30,25	243,7
13,60	40,30	243,7	196,3

	1912	1927	Steigerung
Gemischter Satz			
Satz in Mark			
10,40	16,40	37,80	263,4
37,80	50,40	263,4	207,3

Der Fortdruck pro Tausend ist im jetzigen Preistarif nur für Schwarzdruck verzeichnet, ihm stellen wir den einfachen Schwarzdruck von 1912, Klasse 8, gegenüber.

	1912	1927	Steigerung
1000 Druck	2,00 M.	8,90 M.	242,3 Proz.

Wenden wir uns nun noch der letzten uns interessierenden Abteilung IV des neuen Preistarifs zu, „Sonstige wertige Druckarbeiten“, so ist zunächst festzustellen, daß die Stundenpreise für Satzarbeit wie bisher nach den drei Ortszuschlagklassen aufgeführt sind, im Preistarif 1912 jedoch nur verzeichnet sind für a) Satz mit allgemein verwendbarem Schriftmaterial die Stunde mit 1,90 M. und b) Satz mit nicht allgemein verwendbarem Schriftmaterial die Stunde mit 2,20 M. Staffeln wir nun diese Stundenlöhne einheitlich nach den drei Ortsklassen wie die vorhergehenden Abteilungen, so erhalten wir:

	1912	1927	Steigerung
Ortszuschläge			
unter 10 Proz.	1,90 M.	4,50 M.	136,8 Proz.
10 bis 17½ Proz.	2,05 M.	4,75 M.	134,1 Proz.
über 17½ Proz.	2,20 M.	5,— M.	127,3 Proz.

Satzarbeiten dieser Abteilung, die sich nach 1000 Buchstaben berechnen lassen, sollen nach den für Teil I, Abteilungen usw., geltenden Bestimmungen mit 25 Proz. Aufschlag berechnet werden. Diese hier zu bringen, ist nicht notwendig, da hochwertige Druckarbeiten wohl in den seltensten Fällen sich hierzu eignen. Wir müßten die Tabellen für Abzidenz in beiden Tarifen um diese Prozente erhöhen und würden das selbe Resultat wie in Abteilung I erzielen.

Die Druckberechnung in beiden Tarifen nach Qualitätsarbeiten (hochwertige Druckarbeiten) sowie Drei- und Vierfarbendruck gegliedert, soll auch hier nur im Vergleich der Klasse 8 herangezogen werden.

Hochwertige Druckarbeiten bzw. Qualitätsarbeiten erhöhen sich wie folgt:

	1912	1927	Steigerung
Farbwechsel	5,50 M.	11,40 M.	107,3 Proz.
Ein- oder Ausschließen für 1000 Druck	1,— M.	3,45 M.	245 Proz.
Zurihtstunde	4,— M.	9,10 M.	127,5 Proz.
Druckstunde	4,75 M.	10,75 M.	126,3 Proz.

Die Druckstunde, im Tarif 1912 nicht verzeichnet, ist in der prozentualen Spanne der Zuriht- zur Druckstunde von 1927 angegeben, diese beträgt 19 Proz.

* einfache Arbeiten. ** bessere Arbeiten.

Die Durchschnittspreise für Formschleifen und Zurichtung der Klasse 8 stiegen um

	1912	1927	Steigerung
Schriftplatten in Mark	20,50	32,—	56,10
Zurichtung	79,50	182,50	128,50
Der Druck	287,8	314	9,3

Der Druck Schwarz und bunt erhöhte sich um:

	1912	1927	Steigerung
Schwarz in Mark	7,40	9,20	24,05
bunt in Mark	16,80	19,85	17,86
Schwarz in Prozent	127	115,8	-9,45
bunt in Prozent	127	115,8	-9,45

Die Zuschläge für Strichzügen und Autotypien sollen auch hier wie bisher unverändert bleiben. Beim Dreieck und Vierfarbendruck sind die Stundenpreise für Zurichtung und Druck in der gleichen Höhe der Qualitätsarbeiten gesteigert. Für die Formzurichtung, hier meist nach Quadratzentimeteranzahl der Druckstöcke zu berechnen, ist in beiden Preistarifen kein fester Satz genannt, darum seien auch hier diese Positionen übergangen.

Der Fortdruckpreis erhöhte sich seit 1912 um:

Farbe	1912	1927	Steigerung
Gelb, rot, blau, je 1000 Druck	11,50 M.	28,10 M.	144,3 Proz.
Neutrale Farbe, je 1000 Druck	8,70 M.	18,70 M.	114,9 Proz.

Wir haben bei weitem nicht alle Positionen der beiden Preistarifen miteinander verglichen, sondern haben nur versucht, an Hand der wichtigsten Positionen nachzuweisen, in welcher Höhe sich die prozentuale Steigerung des Preistarifs seit 1912 bewegt. Als Resultat dieses Vorschrittes stellen wir fest, daß der Preistarif von 1927 im Durchschnitt der errechneten 64 Hauptpositionen eine Steigerung von 184 Proz. erfahren hat. Die Erhöhungen seit 1912 bewegen sich zwischen 109,4 Proz. bis 314 Proz. Damit stimmen wir nicht in dem Ruf ein: „Der Preistarif ist zu hoch!“, wollen aber feststellen, daß die „so hohen Löhne der Gesellen“, die wir in dem nächsten Kapitel hinsichtlich ihrer prozentualen Erhöhung unter die Lupe nehmen, von den deutschen Buchdruckprinzipalen sehr wohl gegahlt werden können.

(Schluß folgt.)

Die zehnte Internationale Arbeiterkonferenz

Die in Genf abgehaltene zehnte Internationale Arbeiterkonferenz hatte die Aufgabe, zunächst Vorarbeiten für einen zeitgemäheren Ausbau der Vereinigungsfreiheit der Arbeiterschaft aller Länder zu leisten. Es sollte ein Fragebogen ausgearbeitet werden, der den Regierungen, die Mitglieder des Internationalen Arbeitsamts sind, zur Beantwortung zugehen sollte. Die Antworten wären vom Internationalen Arbeitsamt zusammengestellt worden. Sie hätten die Grundlage für den Entwurf eines Abkommens für die elfte Internationale Arbeiterkonferenz 1928 gegeben. Es kam also bei den Beratungen viel darauf an, wie der Fragebogen ausgestattet werden würde; positiv im Sinne der Förderung der Vereinigungsfreiheit oder negativ mit der Absicht, den Ausbau der Vereinigungsfreiheit zu hemmen. Für das erstere traten alle Arbeitervertreter mit Ausnahme des italienischen ein. Die Unternehmervertreter waren auch international geschlossen gegen die Arbeiterrechte. Die Regierungsvertreter pendelten in der Mitte. Deutschland war in dem für diese Frage gebildeten besonderen Ausschuss vertreten durch Oberregierungsrat Dr. Steinmann als Regierungsvertreter, Dr. Burzhenie und Dr. Erdmann als Unternehmervertreter sowie Köppl (ADGB) und Dr. Kandelor (Gewerkschaftsbund) als Arbeitervertreter. Auf Grund der Geschäftsordnung des Internationalen Arbeitsamts übten das Stimmrecht nur Dr. Burzhenie und Dr. Kandelor aus, die übrigen waren gleichberechtigte Berater. Das Resultat dieser Verhandlungen war jedoch ein ernster Konflikt. Nach einer heftigen und längeren Debatte wurde der Gesamtentwurf des Fragebogens mit 54 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Die Unternehmervertreter verfolgten nämlich die Absicht, die Amorganisiereten unter besonderen Schutz zu stellen. Diesem Bestreben wurde selbstverständlich von den Vertretern der Arbeiterschaft der schärfste Widerstand entgegengebracht, der nicht nur zur Ablehnung des ganzen Fragebogens führte, sondern schließlich auch dazu, von einer Beratung der Frage der Vereinigungsfreiheit auch in Zukunft abzusehen. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß es den Gewerkschaften in Deutschland gelungen ist, die weitgehende Anerkennung der Vereinigungsfreiheit im Artikel 159 der Reichsverfassung zu erreichen und sich die Handlungsfreiheit praktisch zu erringen.

Einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände war ferner der Entwurf eines Abkommens über die Krankenversicherung. In dem Abkommen verpflichten sich die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation — das sind fast alle Kulturländer —, eine Pflichtversicherung der Arbeiter für den Krankheitsfall einzurichten.

Diese Verhandlungen haben auch für Deutschland eine weittragende Bedeutung. Zwar wird das Abkommen für die deutsche Krankenversicherung kaum nennenswerte Verbesserungen bedeuten, aber die weitere Verbesserung der deutschen Krankenversicherung hängt nicht zuletzt davon ab, wie in den Ländern, mit denen Deutschland einen außerordentlich schweren Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt zu führen hat, die sozialen Lagen sich gestalten.

Denn nicht alle Kulturnationen haben bisher eine Pflichtversicherung eingeführt. Ingesamt sind es 22 Staaten, davon haben jedoch nur 12 eine allgemeine Krankenver-

sicherung, während die übrigen nur einen Teil der Arbeitnehmer einer Pflichtversicherung unterstellt haben. Die größte Zahl der Pflichtversicherten hat Deutschland mit 10 Millionen; ihm folgt Großbritannien mit 15 Millionen; dagegen haben so wichtige Länder wie Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Schweden und die meisten Länder Amerikas nur eine freiwillige Versicherung durch Hilfskassen. Diese Versicherung ist auch in der von der Konferenz eingesetzten Kommission mit überwiegender Mehrheit als unzulänglich erkannt worden; hat doch diese freiwillige Versicherung in Frankreich bisher nur 7 Proz., in Belgien 9 Proz., in Schweden 12 Proz. der Bevölkerung erfasst, während die deutsche Pflichtversicherung 32 Proz., die großbritannische 35 Proz. der Bevölkerung umfaßt.

Die Erneuerungsfest für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Nach den Beschlüssen der diesmaligen Tagung ist der Grundsatz der Pflichtversicherung sowohl für die gewerbliche wie für die landwirtschaftliche Arbeiterschaft anerkannt worden. Von der Versicherung sind allerdings Ausnahmen gemacht worden, die sich aber im wesentlichen an die deutsche Gesetzgebung anpassen. Krankengeld soll nach den Beschlüssen wenigstens während der ersten 26 Wochen der Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden. Bedauerlich ist nur, daß der Anspruch an eine Mindestdauer der Mitgliedschaft geknüpft werden kann. Wichtig ist die Anerkennung des Anspruchs auf kostenfreie ärztliche Behandlung und Bereitstellung von Arznei und Heilmitteln. Leider ist in diesem Punkte ein Antrag der englischen Regierung, bedauerlicherweise auch mit der Zustimmung der deutschen Regierung, angenommen worden, der die Tendenz verfolgt, den Krankenkassen nur die Pflicht aufzuerlegen, die Behandlung durch allgemein praktizierende (ärztliche) Ärzte zu gewähren, während die Zurverfügungstellung von Spezialärzten der Gesetzgebung des einzelnen Landes freigestellt ist. Die englische Regierung ließ erklären, daß Großbritannien und vielleicht auch noch andere Staaten das Abkommen nicht ratifizieren könnten, wenn die Verpflichtung zur Gewährung von sachärztlicher Behandlung zwingend vorgeschrieben würde. Eine wichtige Verbesserung des Entwurfs des Internationalen Arbeitsamts ist noch insofern gelungen, als ausgesprochen wurde, daß im Falle der Krankenhausbehandlung die Angehörigen Anspruch auf einen Teil des Krankengeldes haben. Leider ist in der Konvention ein sehr übler Vorbehalt bestanden geblieben, nämlich der, daß dem Versicherten eine Beteiligung an den Kosten der Krankenpflege (gedacht ist hauptsächlich die Beteiligung an den Arztkosten) auferlegt werden kann.

Die Frage der Mindestlohnsetzung wurde in einem für diesen Punkt speziell eingesetzten Ausschuss schon in acht Sitzungen beraten. Man ist jedoch dabei über eine Generalabstufung über einen vom Internationalen Arbeitsamt vorgelegten Fragebogen nicht hinausgekommen. Die besondere Schwierigkeit lag darin, daß keine Einigung darüber zu erzielen war, ob der Fragebogen sich nur auf die Heimarbeit oder auch auf andere Erwerbszweige erstrecken sollte, oder ob eventuell eine Trennung der beiden Fragen vorzunehmen sei. Die Vertreter der Länder Australien, England, Island und andre, die bereits Lohnämter für die Heimarbeit und andre Berufszweige haben, wollten den Fragebogen möglichst weit gefaßt haben, während andre den Fragebogen auf die Heimarbeit beschränkt wissen wollten. Infolgedessen entstand auch eine Diskussion darüber, welche Bindung bei der Aufstellung des Fragebogens für einen Abkommensentwurf oder eine Empfehlung bereits vorhanden sei. Diese Frage konnte aber nicht vollständig geklärt werden, weil die Meinungen darüber auseinandergingen. Schließlich wurde beschloffen, in dem Fragebogen Heimarbeit und andre Erwerbszweige nicht zu trennen. Dann wurde eine Unterkommission von je vier Vertretern der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter eingesetzt, um dem Gesamtschuss weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Besondere Beachtung verdient außer den vorgenannten Punkten aus dem Aufgabekreis der Internationalen Arbeiterkonferenz noch die sogenannte Sprachenfrage. Seit 1924 hatte sich auf der Internationalen Arbeiterkonferenz der Gebrauch eingebürgert, daß auch in deutscher Sprache gehaltene Reden von den amtlichen Dolmetschern übersetzt wurden. Neben konnte nach der Geschäftsordnung jeder in seiner Muttersprache, wer aber nicht selbst für Übersetzung sorgte, dessen Ausführungen kamen nicht in den Bericht. Bei der deutschen Sprache wurde eine Ausnahme vom Direktor zugelassen, und dieser Gebrauch wurde von der Konferenz stillschweigend gebilligt. Im vorigen Jahre verlangten die spanisch redenden Delegierten für sich daselbe. Es fehlte aber an Übersetzern, die auch die spanische Sprache beherrschten, und Thomas sah sich daher genötigt, auf der Anwendung der Geschäftsordnung zu be-

stehen, was leider auch dazu führte, daß auch die deutschen Reden nicht mehr amtlich übersetzt wurden.

Seidem hat das deutsche Reichsarbeitsministerium — dem Auswärtigen Amt scheint diese Sache völlig gleichgültig zu sein — Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, die erstens darauf hinausliefen, daß der Generalsekretär der Konferenz, d. h. der Direktor des I.A.A., ermächtigt sein sollte, soweit die erforderlichen Kräfte vorhanden seien, alle in andern als den Amtssprachen gehaltenen Reden in die Amtssprachen übersehen zu lassen, und daß zweitens von allen Abkommensentwürfen und Empfehlungen, die von der Konferenz beschloffen worden seien, ein authentischer deutscher Text herausgegeben werden sollte.

Der Verwaltungsrat überwies die Anträge im Januar d. J. an seine Geschäftsordnungskommission. Diese nahm den ersten Antrag an, verlagte aber den zweiten; eine Stellungnahme, der sich der Verwaltungsrat angeschlossen. Als die Geschäftsordnungskommission jetzt vor der Konferenz von neuem zusammentrat, hatte sich die Sache etwas verändert. Das Reichsarbeitsministerium hatte seinen Antrag dahingehend abgeändert, daß es nunmehr wünschte, daß neben den Veröffentlichungen in den Amtssprachen ein authentischer Text auch noch in der Sprache herausgegeben werden sollte, die von den meisten Arbeitern gesprochen werde. Es waren so die Worte „in deutscher Sprache“ vermieden worden, aber jedermann wußte, daß die deutsche Sprache gemeint war. Übersehen hatte das Arbeitsministerium nur, daß nicht nur europäische, sondern auch asiatische Staaten Mitglied des Internationalen Arbeitsamts sind. Wäre der Antrag angenommen worden, dann würde wahrscheinlich ein sinesischer Text neben den beiden amtlichen Texten als authentischer herausgekommen sein. Er wurde abgelehnt, obgleich die Vertreter der deutschen Regierung ihren Antrag dahin interpretierten, daß sie organisierte Arbeiter meinten. Angenommen wurde ein Antrag des französischen Regierungsvertreters, daß alle Mitgliedsstaaten berechtigt seien, vom Internationalen Arbeitsamt eine amtliche Übersetzung in ihrer Sprache zu verlangen. Die Übersetzung sollte, um den amtlichen Charakter noch mehr zu betonen, beim Sekretariat des Bitterbüdens hinterlegt werden und — dahin ging ein deutscher Zusatzantrag — in den betreffenden Ländern als authentischer Text gelten. Auch der Verwaltungsrat nahm den Antrag an und ebenso die Geschäftsordnungskommission der Arbeiterkonferenz, obgleich die englische Regierung lebhaftes Opposition machte.

Auf der Konferenz ging der erste Antrag, der die Übersetzung der Reden betraf, glatt durch, während der zweite zunächst mehrfach vertagt wurde, da ein Kompromiß versucht werden sollte. Das gelang nicht, und schließlich mußte sich die Konferenz doch damit beschäftigen. Sie lehnte die englischen Vorschlagsanträge mit 58 gegen 42 Stimmen bei zahlreichen Enthaltungen ab und nahm den Antrag der Geschäftsordnungskommission mit 82 gegen 28 Stimmen an. Ein Ergebnis, das vor allem der geschlossenen Haltung der Arbeitergruppe zu verdanken ist.

Es wird also in Zukunft auch einen authentischen Text der Beschlüsse in deutscher Sprache geben. Arbeiter und Regierung haben damit etwas in der Hand, woran sie sich wirklich halten können. In den Parlamenten und auch, gegebenenfalls, vor deutschen Gerichten. Anders ist es, wenn internationale Schwierigkeiten über die Auslegung der Genfer Beschlüsse eintreten und der höchste Gerichtshof im Haag, die letzte Instanz, angerufen werden muß. Dann kann nur auf die in den Amtssprachen beschloffenen Texte zurückgegriffen werden.

Korrespondenzen

Erzuel. Unsere Versammlung am 17. Mai nahm neben der Erstattung der Resolutionsberichte und des Kartellberichts einen interessanten und lehrreichen Vortrag über „Die Revolution in China“ entgegen. Der Referent, Ortsvorsitzender des Malerverbandes, Riese, erläuterte anfangs kurz das Wesen des Imperialismus und streifte die alte Kulturgeschichte des östlichen Asienlandes. Als ältestes Kulturland der Erde, in dem bereits Jahrtausende vor uns das Pulver, das Porzellan usw. bekannt war, wurde es von den Mandchus überfallen, und die hoch entwickelte Kultur kam zum Stillstand. Erst das Eindringen des europäischen Kapitalismus, 1840 durch England, brachte Abhilfe. Es folgten Invasionen durch Japan, Frankreich, Amerika. Rußland besetzte die ganze Mandchurei bis Peking. Der größte kriegerische Zusammenstoß war der Boxeraufstand, an dem auch die wilhelminische Regierung ihren Ruhm besiegelte. („Mordung wird nicht gegeben!“) China ist vierundzwanzigmal größer als Deutschland und zählt 440 Millionen Einwohner. Der größte Teil der Bauern besitzt nur 1/10 Hektar Land, 5 Hektar gelten als Großgrundbesitz. Die wichtigsten Rohstoffe sind Reis, Baumwolle, Seide; es finden sich aber auch so große Lager von Kohlen und Eisen, daß damit die Hälfte des Weltbedarfs gedeckt werden kann. China ist heute vollständig abhängig von den Konzessionsmächten. Die Zoll- und Steuerfragen stehen unter englischer Verwaltung. Von 16 Banken sind 8 ausländische. Die Zusammenballung der Betriebe ist größer als in Europa, ja selbst in Amerika (40—50 000 Arbeiter). Die kapitalistische Ausbeutung ist hier am größten. Frauen, die ein Drittel der Belegschaften ausmachen, bekommen bei 14—16stündiger Arbeitszeit im Monat 7 bis 10 M., Kinder erhalten 4 bis 5 M., Männer 25 bis 30 M. monatlich. Schon im vorigen Jahrhundert waren große Bauernanstände zu verzeichnen, die den Sturz der Mandchudynastie zum Ziele hatten. Erst dem bedeutendsten Führer, Sun-Yan-Tsen, gelang es, mit Hilfe einer selbstgeschaffenen Armee 1911 die

ten Gebiet eine objektive Eigenschaft und war somit ein ausschlaggebender Erfolg für die Arbeiterschaft.

Mit der Dauer des Krieges wuchs dann bei der damaligen Regierung das Interesse daran, wie man sich der starken Arbeiterschaft verschaffen könne. Das Ziel war intensivere Arbeitsleistung und Beschäftigung der vor Hunger umtriebenen Arbeiterschaft. Mit der Übernahme des Hilfsbienengesetzes am 5. Dezember 1918 wurden die Arbeitsbedingungen in den Kriegswerken noch faktischer waren, umzustraffen. Von nun an mußten in Industriebetrieben, die mehr als 50 Personen beschäftigten, Arbeitsausschüsse gewählt werden. Die Angestellten erhielten als besondere Vertretung Angestelltenausschüsse. Die Befugnisse aus der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 wurden erweitert und auf die Regelung der Entlohnung ausgedehnt. Für vorzukommende Ereignisse war die Schaffung von paritätischen Schlichtungsausschüssen vorgesehen, die sich aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden zusammenlegen sollten.

Nachdem das Kaiserreich am 9. November 1918 durch die Revolution beseitigt worden war, warteten die Großindustriellen nicht, bis die republikanische Regierung endgültig geformt war, sondern sie wandten sich unmittelbar an die Arbeiter und forderten mit dem Hinweis auf das bekannte Arbeitseigenenschaftsverständnis. Die Aufstellung von Tarifverträgen sollte die Hauptaufgabe der neuen Arbeitseigenenschaft sein. Eine Organisation war vorgesehen, um Arbeitsangebote und Arbeitsanfragen zusammenzufassen. Nach dem Vorbild des Hilfsbienengesetzes schuf man Schlichtungsausschüsse. In die diesem Gesetz vorgesehenen Arbeitersausschüsse wurden beizutreten.

Vertreter schieden, wenn die lebensfähigen Rämpfe, die mit der Gründung von Arbeiter- und Soldatenräten in Deutschland ihren Eingang hielten. Die Gewerkschaften fanden den Räten mißtrauisch gegenüber, da sie eine Verwirrung der Arbeiterschaft durch diese Neugruppierung voraussehen und eine Schwächung des gewerkschaftlichen Einflusses nach überlebten Grundrissen ihnen unerwünscht erschien.

Der Vorschlag der Gewerkschaften vom 4. Juli 1919 ließ die Politik der Gewerkschaftsführer aus. Er verleiht die Richtlinien über die Rechte der Betriebsräte, deren Beziehungen zu den Gewerkschaften, die Organisation der Betriebsratsvorsitzenden und eines Reichsarbeitsrats.

Während derselben Zeit beriet die Nationalversammlung in Weimar die Verfassung, die am 11. August 1919 angenommen wurde. In dem Artikel 165 ist der Organisationsplan der Betriebsräte dann aufgenommen worden.

Der Reichstag beschloß den Entwurf des Gesetzes über die Betriebsräte, die Arbeiter der Ausschüsse, die Kritiken der Parteien und den Widerstand der Unternehmer. Eine sorgfältige Analyse führt in das Gesetz selbst vorläufig ein. Auch die verwaltenden Gesetze und Entwürfe finden Erwähnung. Die Verhandlungen der Nationalversammlung über das Gesetz, die am 13. Januar 1920 im Reichstag begannen, waren von einem tragischen Zusammentreffen begleitet. Sei es vor den Kommunisten und Unabhängigen veranfaßten Protestführung kam es zu Zusammenstößen, bei denen es Tote und Verletzte gab. Am 18. Januar 1920 wurde das Gesetz mit 213 Stimmen Mehrheit (Zentrum, Demokraten, Mehrheitssozialisten) gegen 64 Stimmen angenommen.

Der Abschnitt III schließt die Entwidlung der Betriebsräte seit 1920. Auch nach der Abkündigung war das Gesetz Gegenstand der parlamentarischen Arbeit. Die Verhandlungen in ihrem Kampf. Man stritt um den Aufbau der Arbeitervertretungen und ihren Beziehungen zu den Gewerkschaften. Der Streit wurde durch den Kampfbuch vom 12. März 1920 unterbrochen. Über die Einigkeit der Arbeiter baute nicht lange. In Berlin wurde eine Betriebs-

rätezentrale gegründet, die die Betriebsräte der Führung der Gewerkschaften entziehen sollte. Der WGBB, ließ sich aber die Betriebsräte nicht entgehen, und nach einer Führungsnahme mit dem WPA-Bund wurde am 5. Juli 1920 ein Programm, das die dringlichsten Aufgaben der Betriebsräte vorgezeichnet, aufgestellt. Von nun an sollten die Betriebsräte in dem Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die sie hatte und in der Folge nicht an verändernden Parolen. Reichsbetriebsratskonferenzen sollten abgehalten, Kontrollausflüge sollten gebildet werden. Es kam zur Gründung des Hünnebergvereins, der sich selbst mit besonderen Vollmachten ausstattete. Aber trotz der enormen kommunikativen Propaganda in den Jahren 1922 und 1923 kann der Verfasser kein ausgeglichenes Bild der Entwicklung der Betriebsräte zum Kommunismus feststellen.

Ein hauptsächliches Hindernis gegen das Gewerkschaften zu kämpfen hatten, war die unzulängliche wirtschaftliche und soziale Ausbildung der Arbeiter. Die Arbeiter hatten nicht genügend Zeit, die Entwidlung der Gelegenheit während der Kriegs- und Postkriegszeit zu studieren und tiefen bedarf Gefas, die Spezialwissenschaften des Gesetzes über die Betriebsräte zu übernehmen. Die Gewerkschaften haben darum auf ihre Kosten Betriebsratskurse geschaffen, in denen durch berufene Lehrer die Arbeiter Unterricht erhielten über allgemeine Begriffe des Arbeitsrechts, der Wirtschaftspolitik, des Gewerkschaftsbaus usw. Wenn den Ergebnissen soll die Gewerkschaften zutreffen. Aufser den Schlichtungen besondere Betriebsratskurse für sozialistische Arbeiter. Der Abschnitt IV behandelt die Anwendung des Gesetzes über die Betriebsräte. Er schildert die Beziehungen zwischen Unternehmen und Arbeitern. Die Arbeiter haben sich durch die Taktik der Gewerkschaften an das Gesetz angepaßt und verstehen, trotz seiner Mängel einen erheblichen Nutzen herauszuschauen. Aber auch der Widerstand der Unternehmer hat abgenommen, so daß man heute auf der Grundlage gegenseitiger Verständigung arbeitet.

Das Gesetz hat den Betriebsräten zwei Arten von Funktionen gebracht, nämlich solche wirtschaftliche und solche soziale Art. Die ersteren arten sind nicht einfach zu bewältigen und weisen offensichtlich auf die geringsten Erfolge auf. Dagegen ist die Wirksamkeit der Betriebsräte in sozialer Hinsicht durchaus befriedigend gewesen. Beispiele aus der Praxis des Schlichtungswesens bemerken die Beispielen.

Der Verfasser kommt zu dem Schluss, daß die Betriebsräte eine der bedeutendsten Errungenschaften des deutschen Arbeiterrechts sind. Die Entwidlung geht weiter, vielleicht langsam, aber mit Methode und Eiferigkeit. Gestützt auf die Gewerkschaften, weiche Ordnung und Disziplin der Arbeiterklasse schäufen, in Verbindung mit den Unternehmensvertretern, die noch zu ihnen sind, werden sich die Betriebsräte in Zukunft ohne Zweifel als eine Einrichtung erweisen, die für die Arbeiterinteressen ebenso wertvoll ist, wie für die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens.

Das Buch ist eine großartige Anerkennung der systematischen Gewerkschaftsarbeit. Bei aller Kritik der Gegenstände in der deutschen Arbeiterschaft verdient es, aufmerksam gelesen zu werden. Seine Hauptziele sind, als wenn das Ausland ein größeres Interesse an der Entwicklung der deutschen Wirtschaftswissenschaften hat, als wir selbst. Denn deutschen Wirtschaftswissenschaften hat, als wir selbst. Denn die Leistungen und englischer Sprache erschienen ist, spricht dafür. Aber sicher wirkt der Umfang hat, daß wir selbst im Stempel der Dinge treten und über unsere eigenen Erfolge noch nicht so klar urteilen können, als fachliche Männer außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes. Hg.

Für die Betriebsrätepraxis

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1927

Berlin, den 18. Juni

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis
Betriebsräte und Arbeitsgerichte — Verzeichnis — Die Betriebsräte in Deutschland.

Betriebsräte und Arbeitsgerichte

Das neue Arbeitsgerichtsgesetz ist für die Betriebsräte von besonderer Wichtigkeit, weil es eine entgeltliche Regelung der Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Betriebsgebiet bringt. Das Arbeitsgerichtsgesetz enthält erhebliche Änderungen des Betriebsrätegesetzes, die diesem Zustand Rechnung tragen und in einzelnen Punkten besonderer Beachtung wert sind. Der Vollständigheit halber sei an dieser Stelle zunächst nochmals hervorgehoben, daß die Arbeitsgerichte nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 des WGG, zuständig sind für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern aus den §§ 89 und 87 des Betriebsrätegesetzes und nach Ziffer 5 für die Entscheidung über Geschäftsführungs- und Berufsangelegenheiten aus dem Betriebsrätegesetz. Die wichtigsten Änderungen des Betriebsrätegesetzes sind nun folgende: Der Absatz 2 des § 86 wird gestrichen. Dieser handelte von der Auslegung des Verfahrens durch den Schlichtungsausschuß, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht war oder der Kündigung des Betriebsrats der Parteiverfahren eine gerichtliche Entscheidung von einer der Parteien beantragt wurde. Dieser Absatz ist durch das Arbeitsgerichtsgesetz überflüssig geworden.

Nach § 87 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes wird über den Kündigungsanspruch im gerichtlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Dieser Absatz ist ebenfalls gestrichen. Absatz 2 behandelt die Entscheidungspflicht des Unternehmers, falls er die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers, sich innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der ergangenen Entscheidung zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Die dreitägige Erklärungsfrist läuft nunmehr von der Zustellung des Urteils.

Nach § 88 des Betriebsrätegesetzes ist der Arbeiter berechtigt, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Unternehmer zu verweigern, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat. Die Erklärung mußte bisher spätestens eine Woche nach Rechtskraft der Entscheidung an den Unternehmer abgegeben sein. Jetzt muß diese Erklärung spätestens drei Tage nach Empfang der Erklärung des Unternehmers, daß er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt, abgegeben sein.

Nach § 93 des Betriebsrätegesetzes entscheidet der Betriebsratsvorsitzende in Streitigkeiten über Zuständigkeit, Geschäftsführung, Wahlen usw. Jetzt heißt es eindeutig: „Das Arbeitsgericht entscheidet bei Streitigkeiten über usw.“

Nach § 94 des Betriebsrätegesetzes waren für Streitigkeiten der in § 93 genannten Art der Landesarbeitsratsrat oder der Reichsarbeitsrat zuständig, wenn es sich um Unternehmern oder Verwaltungen handelte, die sich über den Bezirk eines Bezirksarbeitsrats hielten. Dies ist über den Bezirk eines Bezirksarbeitsrats hielten. Dies ist über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckt. Dieser Paragraph ist gestrichen, ebenso wie die Bestimmungen der Reichsarbeitsratsrat und Landesarbeitsratsrat sowie des Reichsarbeitsratsrat bezeichnete. Die Streitigkeiten gehören in Zukunft

allein dem für die Arbeiterschaft und werden im Betriebsbereichsgericht, eventuell noch die Rechtsbeschwerde an die Landesarbeitsgerichte. Für Unternehmern oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, oder hinsichtlich der dienstlichen Beziehungen der Arbeiter der Aufsicht des Reichs unterliegen, ist das Reichsarbeitsgericht für die Rechtsbeschwerde zuständig.

Nach § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes hat patentiell im arbeitsgerichtlichen Verfahren für die aus dem Betriebsbereichsgericht ergebenden Streitigkeiten (§ 2 Nr. 4 und 5 WGG), auch die Arbeiterschaft und Angestellten (im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Für die im Urteilsvorverfahren zu erlegenden Kündigungsstreitigkeiten kann es sich hierbei nur um den Gruppentat als Vertretung der Arbeiterschaft handeln, denn nach § 86 des Betriebsrätegesetzes kann der Arbeiter oder Angestellte über den betroffenen Arbeiter nach Entscheidung der Verhandlungsausschüsse des Arbeitsgerichts anrufen. Die Zuständigkeit der Arbeiterschaft kommt besetzt nur in Frage bei dem in § 2 Nr. 5 WGG genannten im Beschäftigungsverhältnis zu erlegenden Streitigkeiten. So kann z. B. nach § 89 des Betriebsrätegesetzes auf Antrag von einem Viertel der vollberechtigten Arbeiter das Arbeitsgericht das gräfliche der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gräflicher der Mitgliedschaft seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Ebenso kann nach § 41 auf Antrag eines Viertels der vollberechtigten Arbeiter das Arbeitsgericht die Auflösung des Betriebsrats zum Beschluß erheben. Es bleibt also bei dem bisherigen Rechtszustand, daß, wenn der Gruppentat den Einspruch gegen die Kündigung für unbegründet hält, der betreffende Arbeiter keine Klage an das Arbeitsgericht erheben kann. Wird dagegen der Einspruch für begründet erachtet, so kann der Gruppentat oder der Arbeiter selbst die Klage einreichen. Reicht der Gruppentat die Klage ein, so entstehen im Falle der Abweisung keine Kosten. Ein Anspruch der obliegenden Partei auf Entschädigung wegen Zittererwinnnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessvollstreckungsrates oder Beifandes besteht nicht. Neben der Klage ist der Beschluß durch Mitglieder der Betriebsvertretung zu seiner Vollziehung führen.

Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom dem beteiligten Arbeiter auch dann erteilt, wenn die Betriebsvertretung die Klage erhoben hatte. Es wird nur erteilt, wenn der Arbeiter nachweist, daß der Unternehmer die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich können der Klage nach der Zustellung des Urteils nicht erklärt hat. Der Nachweis kann auch durch eidesstattliche Versicherung gegeben werden.

Wichtig ist ferner, daß nach dem auch für das Arbeitsgerichtsverfahren maßgebenden § 260 der Zivilprozessordnung mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten in einer Klage verbunden werden können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen. Bezugsgerichtliche Klagen und die Klage vor dem Arbeitsgericht ist, daß für sämtliche Klagen des Bezugsgerichtlichen Klagen neben den Ansprüchen aus § 84 des Betriebsrätegesetzes auch andere Ansprüche im gleichen Verfahren geltend gemacht werden. Ferner können bei den Arbeitsgerichten auch Klagen erhoben werden in Fällen, die nicht

ausdrücklich im § 2 des AGG. genannt sind, wenn der Anspruch auf eine als Arbeitsgericht abhängigen oder gleichartige anhängig werden Streitigkeit aus § 2 Nr. 1 bis 4 AGG. in rechtlich oder unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang steht.

Somit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, ist gegen die Urteile der Arbeitsgerichte Berufung an die Landesarbeitsgerichte zulässig, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 M. übersteigt. Hat die Betriebsvereinbarung in der ersten Instanz die Klage geführt, so ist sie berechtigt, auch die Berufungsklage einzulegen; dies gilt auch für die Berufungsklage, wenn die Klage auf der betriebsliche Arbeiter kann in diesem Falle selbst Klage erheben. Die Berufungsklage und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen. Die zweite Frist beginnt mit der Einreichung der Berufungsklage. Eine vorherige Zahlung der Prozessgebühr kommt nicht in Frage.

In der zweiten Instanz kann die Betriebsvereinbarung die Klage (Berufung) nicht selbst vertreten, sondern muß sich eines Prozeßbevollmächtigten bedienen. Das Gewerkschaftsvertreter als solche zugelassen sind, kommen diese für uns in der Regel in Betracht, dann fallen die Kosten der Prozeßführung dem jeweiligen Rechtsanwalts zugerechnet, dann hat nach Ausschluß und Körper der Unternehmer die Geschäftsleitungskosten nach § 96 des Betriebsvertrages zu tragen. Während im ersten Rechtszuge alle Urteile von Amts wegen auszufallen, erfolgt die Zustellung der Urteile der zweiten Instanz auf Beitreiben der Parteien.

Im Rechtsverfahren vor dem Reichsarbeitsgericht besteht Anwaltszwang.

Zur die im § 2 Nr. 5 AGG. genannten Fälle findet das § 151 des Verfahrens für das Handeln für die sogenannten Geschäftsführungs- und Berufsvereinstreitigkeiten aus dem Betriebsvertrage. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Antragsteller wird in der Regel die Betriebsvereinbarung sein; auch der Unternehmer kann nacheinander in Frage kommen. Der Beschluß ist von Amts wegen auszufallen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Wichtig ist, daß nunmehr gegen die Beschluß des Reichsarbeitsgerichts Berufung eingelegt werden kann in einem besonderen Fall (siehe oben) beim Reichsarbeitsgericht statthaft ist. Die Rechtsbeschwerde kann aber nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß des Reichsarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung beruht. Die Rechtsbeschwerde muß durch Einreichung einer Beschwerdebeschriftung Beschwerdebeschriftung über die Beschwerdebeschriftung des Reichsarbeitsgerichts bei dem angeschlossen Beschluß erfolgen, eingeleitet. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzulegen. Die Rechtsbeschwerde muß die Beschriftung des Reichsarbeitsgerichts beinhalten, inwiefern die Veränderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Veränderung bestehen soll. Sind diese Formvorschriften nicht erfüllt, so ist die Beschwerde als unzulässig verworfen. Wird die Rechtsbeschwerde zu Protokoll gegeben, so bedarf es keines Prozeßbevollmächtigten dazu. Im übrigen kann in diesem Verfahren wiederum der Gewerkschaftsvertreter Prozeßbevollmächtigter sein.

Besonders wichtig ist, daß die Einlegung der Rechtsbeschwerde ausföhrliche Wirkung hat. Das bedeutet z. B., daß ein Beschluß des Reichsarbeitsgerichts auf Zustimmung zur Entlassung von Betriebsmitgliedern oder deren Entlassung erst dann wirksam wird, wenn das Landesarbeitsgericht über die Rechtsbeschwerde entschieden hat. Auch in diesem Verfahren besteht Gebühren- und Auslagenfreiheit. Rpl.

Ferienanpruch

Eine im „Korr.“ schon des öfters erwähnte Firma, zu deren Betriebsbeschlüssen es gehören sollte, ließ mit ihren Arbeitern vor Gericht zu freieren, verneinte ihren Gehältn das Recht auf Ferien, trotz der klaren tariflichen Bestimmungen. Dem Klagefall ging folgender Tatbestand voraus: Die Geschäftsleitung kündigte ihren Gehältnpersonal angeblich zu dem Zweck einer neuen Lohnfestsetzung am 8. April 1927, so daß ihr Vertragsverhältnis mit ihnen am 15. April 1927 endete. Zur Verhängung des Gehältns kündigte die Geschäftsleitung die Ferienangelegenheiten am 15. April 1927 (der 15. April war ein Feiertag) aus, forderte beschleunigt oder noch am selben Tage wieder zurück, angeblich, weil es irrtümlich ausgesprochen worden sei. Die Gehältn verweigerten mit Recht die Klagegäbe des Feriengebühres, was zur Folge hatte, daß die Firma ihre Gehältn auf Herausgabe des Geldes beim Gewerkschaftsvertreter. Die Klage der Firma wurde vom Gewerkschaftsvertreter für unzulässig abgewiesen.

Von allgemeinem Interesse sind neben der Begründung, auf die die besagte Firma ihr angebliches Recht auf Rückzahlung des Feriengebühres stützte, einige weitere Entstehungsgründe zum Urteil des Gewerkschaftsgerichts. Die Klagefirma stützte sich erstens auf die Behauptung, daß sie die Entlassung der Gehältn nicht veranlaßt habe, vielmehr hätten diese ihre Entlassung selbst begehrt. Und zwar behauptete die Klagefirma, daß die Gehältn sich in der Tat verweigert hätten, ihre Entlassung für ihre Papiere zu unterschreiben. Der § 10 Ziffer 11 unseres Tarifs, worin nur bei veräußert Entlassung der Ferienanspruch zugestanden ist, könne demzufolge gar keine Anwendung finden. Mit der Behauptung, daß von den Gehältn die Entlassung begehrt worden sei, weil sie die Rechtsfolgen einer Kündigung auf sich nehmen und ihre Entlassungspapiere gelodert hätten, stellte sich die Klagefirma zum zweitenmal eine recht originelle Deutung, die in ihren Konsequenzen eine große Anzahl von Entlassungen als vom Unternehmer nicht gewollte und vom Arbeiter als selbst begehrt bezeichnen ließe.

Außerdem bestritt die Klagefirma den Gehältn ihr tarifliches Ferienrecht mit dem Einwand, daß die Gehältn schon am 14. April 1927 den Betrieb verlassen hätten (15. April Karfreitag). Nach § 11 des § 10 unseres Tarifs ist veräußert Kündigung ein Recht der Gehältn, die tarifliche Entlassungspflicht für Ferien. Und weil die besagten Gehältn die ihnen im Kündigungsgesetz vom 8. April 1927 angebotene Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (zu unangünstigen Lohnbedingungen) am 16. April 1927 abgelehnt haben und ihre Papiere am 14. April 1927 forterboten, hätten sie aus gleichzeitiger Einverständnis mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zum 15. April 1927 abgelehnt. Mit dieser Beendigung des Betriebsverhältnisses des Betriebsverhältnisses über den 14. April 1927 hinaus verliere auch nach der Seite der gestellte Ferienanspruch seine tarifliche Berechtigung. Diesen Vergewaltigungen des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts leiens der Klagefirma und ihren Gehältnfolgerungen auf unser Tarifrecht konnte das Gewerkschaftsgericht nicht folgen, wie aus den Entstehungsgründen zur Klageurteilung hervorgeht.

Für einige Beispiele seien herangezogen: Die gemeinsamen Lösung des Arbeitsvertragsverhältnisses vom Gewerkschaftsvertreter. Die Kündigung zwecks Änderung der Arbeitsbedingungen sei eine Kündigung mit genau denselben rechtlichen Folgen wie jede andere Kündigung aus. Dadurch, daß der Arbeiter nicht bereit sind, von dem Unternehmer aufzunehmendes Arbeitsverhältnis zu unangünstigen Bedingungen fortzusetzen, werden sie nicht zu Arbeitsverhältnissen über den Arbeitsverhältnisses.

Su der Behauptung der Klagefirma, die Gehältn hätten selbst durch Forderung ihrer Entlassungspapiere am 14. April mit diesem Tage ihr Vertragsverhältnis für beendet erklärt, nachdem das Gewerkschaftsgericht sie folgt Stellung:

„Die Kündigungspflicht ist unbedingtenmaßen einwichtig, die Kündigung ist unbedingtenmaßen am 8. April 1927 erklärt worden. Das Arbeitsverhältnis wäre demgemäß, nicht der 15. April sein gesetzlicher Feiertag gewesen, unter allen Umständen erst nach dem Ablauf des 15. April 1927 erloschen. Nach Meinung des Gewerkschafts ändert die rein juristische Tatsache, daß der 15. April 1927 als Karfreitag gesetzlicher Feiertag war, an der Dauer des Arbeitsverhältnisses nichts. Die Tatsache, daß das Arbeitsverhältnis am 15. April 1927 endete, kann dadurch nicht berührt werden, daß am letzten Tage des Arbeitsverhältnisses nicht gearbeitet worden ist. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses am 14. April 1927 ist im Einklang mit der Entlassungsgesetzgebung, die im Jahre 1927 in Kraft getreten ist, gegeben haben, ab 16. April 1927 zu den unangünstigen tariflichen Bedingungen nicht weiter arbeiten zu wollen, so ist dies alles doch nur eben deshalb geschehen, weil die Normative dieser Rechtsgebühres am Karfreitag praktisch nicht möglich war. Ein Rückblick auf den Willen einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann hieraus jedenfalls nicht gezogen werden. Die Entlassung der Beschäftigten ist somit als erst zum Abend des 15. April 1927, mitteln in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober 1927, anzusehen. Die Beendigung für die Entlassung des Anspruchs auf Urlaubsberechnung nach § 10 Ziffer 11 des Tarifvertrages ist somit erfüllt. Aus all den Gründen mußte auf Klageabweisung erkannt werden.“

Im Anschluß an den geschiederten Streitfall sei noch auf eine ähnliche Differenz wegen des Ferienanspruchs nach § 10 Ziffer 11 unseres Tarifs vermerkt. Manche Betriebsleitung betrachtet es als selbstverständliches Recht der Gehältn, daß diese sich jederzeit ohne Rücksicht auf die gesetzlichen und tariflichen Rechte den jeweiligen Gehältnsbedürfnissen berechtigt anpassen. Für den Betrieb jedoch, dann geht das Befehlungsverhalten oftmals nicht unbedeutend über das gesetzlich und tariflich erlaubte Maß der Arbeitszeiterhöhung hinaus, und beim ersten Schimmer des Nachschlags von Aufträgen wird das vom Personal angebotene Entgegenkommen damit gelöst, daß man ihm Arbeitszeit unter acht Stunden mit entsprechender Lohnfortzahlung anbietet. Gehältn eine Verpflichtung, auf das Angebot der Betriebsleitung einzugehen, nicht. Erfolgen wegen der Ablehnung von Kurzarbeit Entlassungen, so wird dadurch weder der Entlassungsgesetz nach dem Betriebsvertrage aufgehoben, noch kann etwa die Entlassung als eine vom Gehältn begehrt hingestellt werden. Das Angebot von kürzerer Arbeitszeit als der vertraglich vereinbarten ist ein Angebot zur Aufhebung der alten und zum Abschließen einer neuen Vereinbarung dar. Im Einverständnis der Beteiligten kann nach unserem Tarifrecht (§ 3 Ziffer 6) eine Vereinbarung zur Kurzarbeit getroffen werden. Eine Antikündigung von Kurzarbeit ohne vorher vorherbestimmte Veränderung ist sowohl nach unserm Tarifrecht als auch nach allgemeinem Vertragsrecht unzulässig. Folglich, wenn man dem Gehältn ein Arbeitsverhältnis entsprechend Zeitraum zu liegen. Kommt eine Vereinbarung auf kürzere als die bestehende Arbeitszeit nicht zustande, so hat der Gehältn das Recht auf Vertragsaufhebung in der alten vereinbarten Form so lange, als der Unternehmer den Willen zur Vertragsaufhebung nicht ausspricht und die Kündigungspflicht nicht abgelaufen ist. Nach § 3 Ziffer 2 ist die Kündigung nur am vorzeitig auf Kündigung, nicht aber durch die Kurzarbeit Vertragspartner eine solche Vereinbarung einzugehen abseht und er ihm auf Grund dessen sein Vertragsverhältnis mit ihm aufkündigt, zum Arbeiter der Entlassung. Und zwar einer Entlassung, die aus Gründen von bestehendem Arbeitsmangel erfolgt. Logischerweise hat auch in solchen Fälle der Unternehmer dem Gehältn seinen Ferienanspruch nach § 10 Ziffer 11 voll zu vergüten. S

Die Betriebsräte in Deutschland

Das Internationale Arbeitsamt in Genf hat Anfang 1924 im Rahmen seiner laufenden Veröffentlichungen unter dem Titel „Die Betriebsräte in Deutschland“ ein Buch herausgegeben, das Verhältnisse der Betriebsräte in Deutschland darstellt. Das Buch, das Herr Marcel Herteloff verfaßt hat, ist zuerst in französischer und englischer Sprache erschienen. Bei der Wichtigkeit der Materie erschien es wertvoll, die soziologischen Untersuchungen des Verfassers auch deutschen Lesern zugänglich zu machen, um so mehr, als ähnliche Untersuchungen von deutschen Autoren so selten noch vorhanden sind. Die deutsche Übersetzung ist dem Buche beiliegend beigefügt, doch die deutschen Unternehmer sind nicht so sehr mit den Betriebsräten in den Dingen setzen und an der Gestaltung derselben zu selbständigem Interesse sind. Außerdem fehlt der deutschen Wissenschaft gegenwärtig noch die Distanz, um eine historische Untersuchung des Problems anstellen zu können. Diese Gründe gaben auch die Veranlassung, das Internationale Arbeitsamt zu ersuchen, das Werk aus in deutscher Sprache erscheinen zu lassen, was auch Zustimmung fand.

Das Buch das Betriebsrätegesetz festgesetzte Bestimmungen über die Betriebsräte und Angelegenheiten in sozialen und wirtschaftlichen Fragen ist eben nicht nur eine Regelung, die zwischen Unternehmern und Arbeitern eine bedeutsame Rolle spielt, sondern es ist ganz besonders für die Entwicklung des ganzen Staates von Wichtigkeit.

Im einem großzügig angelegten geschichtlichen Rückblick behandelt der Verfasser im Abschnitt 1 die Vorläufer des Betriebsrätegesetzes unter dem Titel „Die Arbeitervertretungen im Kaiserreich und während der Revolution“. Die Arbeiterbewegung um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Arbeiter begannen, sich zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Diese Gewerkschaften wurden von der Regierung unmöglich gemacht. Man bildete sie nur als wirtschaftliche und berufliche Vereinigungen. Es waren keine gesetzliche Anerkennung der Arbeiterhöfheit, deren Aufgaben und Einsetzung der Arbeiterämter aber gestützt wurden. Berufsmäßig fröhlichste waren sie in Deutschland damit, die Arbeiter an der Regelung der Arbeitsbedingungen im Betrieb zu beteiligen. Der Gedanke der Arbeiterauschüsse tauchte auf. Außer der Sozialdemokratie, die besonders für diese Idee eintrat, haben aber auch die bürgerlichen Parteien, Zentrum, Demokraten und Nationalverbände, für diese Frage gewirkt, und die Regierung hatte gewisse Normen durchgeführt.

Die Republik fand ein vorbereitetes Werk vor. Sie hat es in neuen gesellschaftlichen Formen angeordnet. Die Revolution hat das Bestehen, daß sie die Reformen, deren Durchführung das Kaiserreich verweigerte, zur Reife brachte. Der Verfasser sieht den eigentlichen Ursprung der Betriebsräte darin, daß im Jahre 1890 die Frage der Arbeitervertretungen wieder aktuell wurde, die früher ausgeklügelten theoretischen Grundgedanken nicht mehr genügen aufzuklären die Einrichtung einer Kontrolle durch die Arbeiter im Betriebe selbst unterliegen mußte.

1891 wurde dann die Gewerbeordnungsreform geschaffen, die den Unternehmer verpflichtete, eine Arbeitsordnung zu erlassen. Arbeitsauschüsse sollten über die Durchführung dieser Bestimmungen wachen. Der Unternehmer konnte die Arbeiterauschüsse befragen, an der Arbeitsordnung teilzunehmen und sie zu ändern. Die Arbeiter sollten die empfangenen Anträge zu befragen. Die Ausschüsse vermerkten sich zwar, ließen aber auf recht höchsten Willen der Unternehmer und der Regierung.

Das präventive Verträge vom 14. Juli 1905 gab zum ersten Male den Arbeiterauschießen auf einen beschränkten

* „Die Betriebsräte in Deutschland.“ Von Marcel Herteloff, übersetzt von Otto Bach, 202 Seiten, Verlag S. Weidmann, Berlin, Preis 5,-

Mandchus zu kürzen und die Republik aufzurichten, deren erster Präsident er wurde. 1924 und 1925 brachen in den Industriegebieten umfangreiche Streiks aus, an denen eine halbe Million Arbeiter teilnahm. Während die ersten Kämpfe sich ausschließlich gegen die Fremden richteten, nationalistischen Charakter trugen, an denen noch die Bourgeoisie sich beteiligte, werden jetzt die alleinigen Träger der Freiheitsbewegung Arbeiter und Bauern. Der bürgerliche Vertreter innerhalb der Kuo-Min-Tang (Volkspartei), der General Tschangkaifschang, verfuhrte, die revolutionäre Bewegung in das nationalistische Fahrwasser zu drängen, was ihm nicht gelang. Zurzeit bestehen drei Regierungen: die Zentralregierung in Peking, die Regierung Tschangkaifschang und die Kuo-Min-Tang-Regierung, in deren Hand sich heute ganz Mittelchina mit 250 Millionen Einwohnern befindet. Die Gewerkschaftsbewegung, vor 10 Jahren noch unbekannt, zählte schon 1920 etwa eine halbe Million Mitglieder. Ihre Führer sind den brutalsten Verfolgungen ausgesetzt; bei Streiks werden sie kurzerhand hingerichtet. Je weiter der Siegesszug der Kantontuppen unter Führung der Kuo-Min-Tang vorrückt, desto mehr zieht sich England in seiner Interessensphäre bedroht. Daher begann England mit der militärischen Intervention, die ihren Ausdruck in der Beschießung Kantings fand, wobei Tausende unschuldiger Menschen, Frauen und Kinder, gemordet wurden. Die Gegenkräfte verstärkten sich durch den Überfall auf die Sowjetrepublik in Peking und Schanghai und die Ausraubung der Arcos in London. Die englischen Konservativen arbeiten planmäßig auf einen Krieg mit der Sowjetunion hin. Eine von den Imperialisten erstrebte Neuaufteilung der Welt würde trotz Vorkünder kaum ohne kriegerische Auseinandersetzung abgehen. Ein Weltkrieg von viel größerem Ausmaß ist heute wieder auf der Tagesordnung, zu dessen Verhinderung die gesamte internationale Arbeiterchaft sich vorbereiten muß.

Hagen. Am 22. Mai fand hier eine Lehrlings-Leiterskonferenz des Gaues Rheinland-Westfalen statt. Anwesend waren die Gauvorsitzenden Bertram und Köhner sowie 31 Delegierte. Den Auftakt zur Tagung gab der Buchdruckerangehörigen Hagen durch Vortrag zweier ausdrucksvoll vorgetragener Chöre, wofür die Sänger dankbaren Beifall ernteten. Der Versammlungsleiter, Kollege B e r t r a m, gab den Delegierten anheim, sich zur heutigen Arbeit von dem tiefen Ernst und den verantwortlichen Problemen der so notwendigen Heranbildung ihres Nachwuchses leiten zu lassen. In der Ansprache bewachte Gaujugendleiter Friedrichs (Köln) den häufigen Befehl der Jugendleiter. Nur die Besten seien für die zu leistende Arbeit heranzuziehen. Eine rege Mitarbeit der übrigen Gehilfschaft wäre zu wünschen, um die Jugend durch immer Neues festzuhalten zu können. Kollege K u s c h (Bonn) referierte über „Grundzüge sozialistischer Erziehung“, und seine tief-schürfenden und trefflichen Ausführungen fanden ungeheuren Beifall. Der Gau-Jugendbuchdruckeritag soll am 12. und 13. August 1928 in Köln stattfinden. Als nächster Tagungsort der Jugendleiter ist ebenfalls Köln vorgesehen. — Zwei Weltbewerber (Wandschmuck für Jugendheim und Sammlung in der Freizeit hergestellter Lehrungsarbeiten) lagen im Tagungslokal aus. Einzelne Arbeiten zeigten von zielbewusster, fast künstlerischer Gestaltungskraft. — Nach Beendigung der Tagung fanden die Delegierten Gelegenheit zu persönlichem Gedankenaustausch.

Schwerin i. M. Die aus den alten Buchdruckerlassen Mecklenburgs hervorgegangene Sterbefasse für Buchdrucker und Schriftgießer bei der Medaillenburg hat, wie aus einer Anzeige in voriger Nummer ersichtlich, ihr Statut den gegenwärtigen Verhältnissen neu angepaßt und die Leistungen (Sterbebedel für Wittiglieder, deren Frauen und Kinder) erhöht. Auch der Beitrag mußte erhöht werden. Krieg und Inflation sind von der Kasse überwinden und ein namhaftes Vermögen durch Aufwertung der im Besitz der Kasse befindlichen Grundschuldbriefe gerettet. Dabur ist eine wertvolle Grundlage vorhanden, die es gestattet, den Hinterbliebenen über die erste Not hinwegzuhelfen.

Allgemeine Rundschau

Meisterprüfung. Die Kollegen Adalbert Kirsch (Sulzb.), Hermann Schriever, Walter Hellberg und Willi Söder (Wredbitz) bestanden vor der Handwerkskammer Hensburg die Meisterprüfung sämtlich mit dem Prädikat „Gut“. — Vor der Röhler Handwerkskammer bestanden die Seherkollegen Georg K a m p e r t und W i l h e l m R e i f e r die Meisterprüfung mit „Gut“. **Gehilfenprüfung.** Bei der Gehilfenprüfung in Hagen (Westf.) bestanden sämtliche Prüflinge (sechs Seher, ein Drucker); davon zwei mit „Sehr gut“, drei mit „Gut“, zwei mit „Genügend bis Gut“.

Richard Calwer gestorben. Der bekannte volkswirtschaftliche Schriftsteller Calwer in Berlin wurde am 13. Juni mit seiner Ehefrau infolge einer Gasvergiftung tot aufgefunden. Unklare persönliche Verhältnisse haben den Neunundfünfzigjährigen veranlaßt, den Freitod zu suchen. Calwer, der einstmalige Theologe, gehörte früher zu den stark amstrittenen Persönlichkeiten innerhalb der Sozialdemokratie. In der Legislaturperiode 1898 bis 1903 gehörte er dem Reichstage als Vertreter des Wahlkreises Hofgimden-Gandersheim an. Obwohl er im September 1909 seinen Austritt aus der politischen Arbeiterpartei erklärte, blieb sein schriftstellerisches Wirken mit dem Aufstieg der Arbeiterbewegung eng verknüpft. Namentlich wirtschafts- und handelspolitischen Fragen widmete Calwer reges Interesse, und er entwickelte sich auf diesem Gebiet zu einem kenntnisreichen Sachverständigen. Lange bevor das Statistische Reichsamt diese Aufgabe erfüllte, begann Calwer mit Erfolg die Führung einer Wirtschaftsstatisik und die Berichterstattung über den Konjunkturverlauf. Der Aufbau der Arbeitsmarktberichterstattung und im besonderen einer Teuerungsstatisik war sein Werk. Die große Bedeutung dieser Vorarbeit zeigte in der Nachkriegszeit und namentlich in der Inflationsperiode sich sehr deutlich. Als Verfasser einer Reihe von Büchern wie auch als

Herausgeber der Wochenschrift „Die Konjunktur“ hat sich Calwer als Schriftsteller Beachtung zu verschaffen gewöhnt. Zuletzt gab er nur noch Korrespondenzmaterial heraus. Hatte ihn seine Tätigkeit bis zum Kriege trotz mancher Meinungsverschiedenheiten immer an die Seite der Gewerkschaften geführt, so vermochte sich Calwer später den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr anzupassen, und seine Argumente wurden nicht selten von reaktionärer Seite gegen die moderne Arbeiterbewegung ausgenutzt. Trotzdem sollen die Verdienste, die sich dieser eigenwillige Schwabe um die Allgemeinheit erworben hat, keineswegs verkannt werden. Calwers tragischer Tod muß darum mit um so größerem Bedauern empfunden werden.

Weiterer Rückgang der Arbeitslosenziffer. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenziffer zeigte in der zweiten Maihälfte einen weiteren Rückgang, und zwar um 94 000 gleich 12,6 Proz. Die männlichen Hauptunterstützungsempfänger haben sich in der genannten Zeit von 603 000 auf 524 000 vermindert, die der weiblichen von 140 000 auf 125 000, die Gesamtzahl von 743 000 auf 649 000. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (Familienangehörige) ist im gleichen Zeitraum von 895 000 auf 727 000 gesunken. Über die Krisenfürsorge liegt eine neuere Zahl nicht vor.

Verlängerung der Krisenfürsorge. Von der Reichsregierung ist dem Reichsrat der Entwurf einer Verordnung vorgelegt worden, durch den die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose bis zum 30. September 1927 verlängert wird. Änderungen an dem Gesetz sind nicht vorgesehen.

Vom Profit raucht der Schornstein. In der „Fahne des Kommunismus“, Zeitschrift der orthodoxen Marxisten-Leninisten, war kürzlich folgende Notiz zu lesen: „Das Volksblatt“ in Gotha entfernte trotz gegenteiliger Beschlüsse verschiedener Unterbezirkskommissionen den Sowjetstern aus dem Kopf des Blattes mit der Begründung, daß man bei Verbleiben des Sowjetsterns keine Inserate bekäme.“ Demnach geht das Volksblatt über das offene Bekenntnis zum Kommunismus. Die leidigen Verhältnisse sind eben auch in dieser Beziehung stärker als die Menschen.

Zur Distornterhöhung der Reichsbank. Die Deutsche Reichsbank hat am 10. Juni ihren Distorntafel von 5 auf 6 Proz. erhöht. Diese Maßnahme kann für die Wirtschaft von außerordentlicher Wirkung sein. Der Beleihungssatz der Reichsbank ist maßgebend für die gesamten Geldverhältnisse der Wirtschaft. Die Soll- und Habenzinßen der Banken sind darauf eingestellt, und die Zinsverhältnisse im allgemeinen führen in der Regel auf dem Distorntafel der Notenbank. Die Reichsbank sah sich nach ihren Angaben zu der Maßnahme gezwungen, weil sie der bisherigen Entwicklung nicht mehr unartig zusehen konnte. War noch vor einigen Monaten die Beanspruchung der Reichsbank sehr gering, so wurde in letzter Zeit immer mehr auf sie zurückgegriffen. Die gesamte Kapitalanlage der Reichsbank in Wechseln und Scheds, Lombards und Effekten liegt von 2004 Millionen Mark Ende 1926 auf 2586 Millionen Mark Ende Mai 1927. Zu gleicher Zeit fand ein nicht geringer Abfluß von Devisen statt. Der gesamte Devisenbestand der Reichsbank hat seit Jahresbeginn um rund eine Milliarde abgenommen. Dagegen hat sich der Umlauf der Reichsbanknoten wenig verändert. Die Deutungverhältnisse innerhalb der Reichsbank haben sich also verschlechtert. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen dieser Distornterhöhungen können für die Konjunktur sehr gefährlich werden. Die aufsteigende Konjunktur kann eine Unterbrechung erfahren, weil die Wirtschaft mit verzeuerten Krediten zu rechnen hat. Es scheint auch ausgeschlossen, daß neu hereinströmende Auslandsgelder die ungünstigen Wirkungen der Distornterhöhung zu mildern in der Lage sind. Bei alledem muß zugegeben werden, daß die Reichsbank ihre Herrschaft über den Geldmarkt nicht verlieren darf. Das natürliche Mittel, den Geldmarkt zu beherrschen, ist die Handhabung des Distorntafelges. Beseitigt wäre es richtiger gewesen, der Reichsbankpräsident hätte schon vor einem Monat zu dieser Maßnahme gegriffen. Dann wären wahrscheinlich die Störungen an der Börse vermieden worden, und die übersteigerten Börsenkurse hätten dennoch einen Rückgang erfahren. Nach Meldungen aus Amerika hat die Deutsche Reichsbank abermals aus ihrem New Yorker Depot Goldbestände in Höhe von 2,67 Millionen Dollar an die Federal-Reservebank verkauft.

Beschaffung von Fahrrädern betreffend. Wir wurden um Verbreitung der Mitteilung ersucht, daß die Verlags-gesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mit der Lindcar-Fahrradwert-Altiengeellschaft, die ein wirtschaftliches Unternehmen der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten (A.-G.) ist, einen Lieferungsvertrag auf Fahrräder abgeschlossen hat. Dadurch ist den Mitgliedern der im ADGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften, also auch unsrer Verbände, Gelegenheit geboten, Qualitätsfahrräder zu günstigen Bedingungen und Preisen zu beziehen. Die Arbeiterbank hat die Verpflichtung übernommen, für unsre Kollegen den Kaufpreis für je ein Fahrrad an die Lindcar-Fahrradwert-Altiengeellschaft zu verauslagern. Die Räder werden daher ohne jede Anzahlung abgegeben. Die Kaufsumme ist in wöchentlichen Raten von 3 M. bzw. monatlichen Raten von 12 M. an die Arbeiterbank zurückzuerstatten. Die Raten sind vertrags-gemäß so niedrig gehalten, damit jeder Erwerbstätige durch Ersparnis der Fahrgelder ohne nennenswerte wirtschaftlich-schwerliche Belastung ein gutes Fahrrad erwerben kann. Die Lindcar-Fahrradwert-Altiengeellschaft stellt vierzehn verschiedene Fahrradmodelle her, denen allen der außerordentlich stabile Bau, der spielend leichte Lauf und das gefällige und formidable äußere gemeinsam ist. Bestellungen auf Lindcar-Fahrräder nehmen die Ortsaus-schüsse des ADGB entgegen, bei welchen auch Bestell-formulare und Kataloge erhältlich sind. Der Versand der Räder erfolgt verpackungs- und frachtfrei direkt ab Fabrik an die Adresse des Bestellers.

Internationale Verkehrserleichterungen. Die langjährig bestehenden der Reichsregierung, den Verkehr zwischen den Ländern durch Aufhebung der hindernden Visumvorschriften zu erleichtern, haben wieder zu einem Erfolge geführt. Ab 1. Juni ist im Verkehr mit Finnland der Sichtvermerzwang fortgefallen, so daß für Reichs-

angehörige und finnische Staatsangehörige zur Einreise nach Finnland bzw. von Finnland nach Deutschland ein gewöhnlicher Paß genügt. Namentlich bestehen entsprechende Erleichterungen im Verkehr mit folgenden Staaten: Österreich, Schweiz, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Danzig, Portugal, Island, Cuba, Haiti, Panama, Dominikanische Republik, Japan und Finnland.

Literarisches

„Der Schatz der Sierra Madre.“ Unter diesem Titel ist im ersten Quartal d. J. ein neuer Roman von W. Trauern im Verlag der Biedersteiner Gutenberg-Verl. SW 41, Dreilindstr. 6, erschienen. Es handelt sich bei dieser neuen Schöpfung des seit Jahren in Westsiedens Proletariatdramen um eine fesselnde und physikalisch meisterhaft aufgebaute Goldaberg-geschichte, die anziehend klare Erzählweise auf die isolierten Ver-hältnisse Mexikos wirft.

Beschiedene Eingänge

„Gewerkschafts-Archiv.“ Monatshefte für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Herausgegeben von Karl Jung. (Gewerkschafts-Archiv, Jena, 2. Jahrgang, Band VI, Heft 6, Preis jedes Heftes 1,20 M.)
 „Die Gemeinde.“ Monatshefte für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. 4. Jahrgang, Heft 11, Erschienen am 1. und 16. jeden Monats, Verlag d. B. W. Deib. Druck. G. m. b. H., Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Bezugspreis für Deutschland monatlich 90 Pf.

Gestorben

In Berlin am 31. Mai der frühere Buchdruckerbetreiber Gustav P e l t e r, 71 Jahre alt.
 In Braunschweig am 7. Juni der Faktor Max D e r m a n n, 66 Jahre alt.
 In Göttingen am 12. Juni der Korrektor Karl M a n n u n, 64 Jahre alt.
 In Berlin der frühere Faktor Eduard W i s c h e r, 63 Jahre alt.
 In Weipolzig am 6. Juni der Buchdruckerbetreiber Heinrich Ernst P o l s c h e l, 80 Jahre alt; am 11. Juni der Drucker Fritz G r a f aus Linden, 39 Jahre alt; am 20. Mai der Maschinenfabrikant P a n s D r e n e r aus Weipolzig-Innen, 38 Jahre alt.
 In Altheim am 13. Juni der Maschinenfabrikant Otto W i l a aus Altheim, 30 Jahre alt.
 In Weidenburg der Seher Walter B e n a e r, 61 Jahre alt.
 In Weidenburg der Seher Paul B r e i l, 39 Jahre alt.
 In Weidenburg am 8. Juni der Buchdruckerbetreiber Ernst S a b e r t n a n d aus Weidenburg, 70 Jahre alt.
 In Weidenburg am 1. Juni der Buchdruckerbetreiber Karl B u c h w a l d aus Weidenburg, 80 Jahre alt.
 In Weidenburg am 24. Mai der Buchdruckerbetreiber Wilhelm R e k t a n g e r, 78 Jahre alt.
 In Weidenburg am 9. Juni der Seherbetriebsleiter Ernst S p i t t e r, 67 Jahre alt; am demselben Tage der Seher Karl R e i t e r, 61 Jahre alt.
 In Weidenburg am 10. Juni der Maschinenfabrikant Sieb aus Weidenburg, 66 Jahre alt.

Briefkasten

B. K. B. in B. In der Sache selbst bestand Übereinstimmung; die von Ihnen gewählte Form der Kritik war aber so unzufrieden, daß sie mehr geschadet als genutzt hätte. Wenn Sie daher unsere Gründe für die Ablehnung als Maßgebend betrachten, beklagen Sie nur, daß Sie nicht in der Lage sind, in solchen Dingen objektiv und noch weniger folgerichtig urteilen zu können.
 — **B. K. in A.** Selbst wenn wir nicht schon versehen wären, können wir Aufnahme im Hinblick auf § 1 des Verbandsstatuts nicht zulassen. — **R. E. und G. aus Weidenburg.** Die Gründe aus dem Adressatenschein erwidern wir bestenfalls. — **Fr. G. in W.** Ganzumfangreiche Beschlüsse zum zweiten Malen.
 — **D. in B.** Die Frage nach Beschlüssen eines gewählten Komitees ist von vornherein sehr klar gestellt worden; siehe Nr. 17, Seite 100, erste Spalte. Auf diese Frage ist später noch verwiesen worden. — **H. B. in W.** Dank Eisenmühlenscher bei Herren und Mühlentrankehen aus Dankschreiben, ist allgemein bekannt. Der eingehende Bericht über verfallene Kassenbeschlüsse ist nicht als Vorbehalt zu betrachten. — **H. D. in Gmünd.** In der erwähnten Form zur Veröffentlichung ungenügend. — **E. G. in G.** Nr. 33, S. 20 M. — **Wiede in Weidenburg.** Inf. 110: 4,80 M. — **H. W. in Glogau.** Inf. 112: 20,80 M.

Verbandsnachrichten

Verbandsbüro: Berlin SW 61, Dreilindstr. 6. Fernruf: Amt Adenheide Nr. 1101, 2141 bis 2145. Vamfotio: Bank der Arbeiter. Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin S 14, Wallstr. 65. Votlichedatort: Berlin Nr. 1028 87 (E. Schmelzlin).

Arbeitsvermittlung für reisende Mitglieder

Auf der letzten Gauvorstandskonferenz wie auch in einem weiteren Rundschreiben an die Gauvorstände haben wir die Vorklären gebeten, sich der arbeitslosen Mitglieder auf der Reise anzunehmen und ihnen in der Vermittlung von Arbeits-angelegenheiten zu helfen. Diese Bestimmungen, die auf der Reise befindlichen Arbeitssuchen in Beschäftigung zu bringen, werden von einigen Reisenden nicht anerkannt, denn an Mitteilungen, die aus von verschiedenen Seiten angehen, müssen wir entnehmen, daß wiederholt angebotene Arbeitsvermittlung ausbleiben wurde. Dadurch sind den Vorklären, den Verbands-kassenverwaltern wie den Arbeitsnachweiservertretern Un-gelegenheiten entstanden. Verärgerung hat sich ergeben, und die Kollegen in kleineren Orten wurden zu Überflüssen verpflichtet die sich durch Einstellung von Arbeitslosen auf der Reise hätte vermeiden lassen. Ein solches Verhalten der reisenden Mitglieder darf nicht wiederholungslos hingenommen werden. Wir ersuchen deshalb die Funktionäre, allen Reisenden, die berufliche Beschäftigung ablehnen oder durch ihr Verhalten die sonstige Aufgabe derselben herbeiführen, das Verbands-auftragbuch abzunehmen und dem Gauvorstand zu übersenden. Der Vorstandsvorstand wird dann den zeitweisen Entzug der Reiseunterstützung beschließen, wenn nicht noch frühere Maß-nahmen geboten sind. Die Reisenden seien aber bei dieser Ge-legenheit darauf hinzuweisen, daß sie ihre ihnen nachgewiesene berufliche Beschäftigung anzustreben haben.

Der Vorstandsvorstand.

Heinz Bony. Der Seher August K e n n e p t geb. in Krosden 1889, angeh. in Gumburg a. d. S. wurde kürzlich aufgefunden, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verbands- unterhalt 14 Tagen nachzukommen, anderenfalls Ansuchen beantragt wird. Demut ist nach Hinterlassung von annähernd 100 M. Schulden fürulos verstorben. Wir waren vor dem Tode. Die Funktionäre werden gebeten, die auf diese Notiz aufmerkzaam zu machen.

Adressenveränderungen

Hagen. Vorklären: W e s t S c h u l t e r, Schlachthofstr. 15. **Dingst.** Vorklären: W i l h e l m D ö l l e r, Felsstraße 11. **Guxforden.** Vorklären: W i l h e l m S c h w e i t e r, Bergerstr. 17. **Marxbrunn-Weiden (Westf.)** und **Marxbrunn-Weiden (Ostf.)** Vorklären: M a r t i n R e i c h, Kassierer: Jakob P e t r o f f, Arb. u. Handb. Drucker. **Sonneberg i. Thür.** Vorklären: Karl S i e r t e l, Zutta-platz 17. **Treptow a. Havel.** Vorklären: Otto L a a b s, Ravenstr. 2.

